

Viertes Buch: Familienrecht

(2) Ist das Kind geschäftsunfähig oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Rates des Kreises erteilen.

§ 1729

(1) Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag, außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, der Genehmigung des Staatlichen Notariats.

(2) Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so gilt das gleiche für die Erteilung seiner Einwilligung.

(3) Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Anmerkung zu Abs. 2:

Soweit das Kind minderjährig ist, tritt an die Stelle der in Abs. 1 genannten Genehmigung des Staatlichen Notariats die Genehmigung des Rates des Kreises.

§ 1730

Der Antrag sowie die Einwilligungserklärung der im § 1726 bezeichneten Personen bedarf der notariellen Beurkundung.

§ 1731

Ist der Antrag oder die Einwilligung einer der im § 1726 bezeichneten Personen anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der §§ 1728, 1729.

§ 1732

(weggefallen)

Anmerkung:

Ersetzt durch § 9 der DVO vom 23. April 1938 (RGBl. I S. 417): „Ein Kind soll nicht für ehelich erklärt werden, wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern wegen Verwandtschaft nach § 1310 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verboten war.“ (Statt § 1310 BGB vgl. jetzt § 3 der Eheverordnung vom 24. November 1955, Anh. Nr. 6.).

§ 1733

(1) Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen.